

Gesetzliche Neuregelung zur Abhaltung virtueller oder hybrider Mitglieder- und Vorstandssammlungen in eingetragenen Vereinen - § 32 Abs. 2 BGB neu (mit Wirkung vom 21.03.2023)

Der Gesetzgeber hat mit Wirkung zum 21.03.2023 Neuregelungen zur Abhaltung von Mitgliederversammlungen geschaffen, die über § 28 BGB auch für Vorstandssitzungen gelten.

Ziel der Gesetzesänderung ist es, den Mitgliedern von Vereinen einen möglichst einfachen Zugang zur Vereinsarbeit und zur Teilnahme an Versammlungen zu ermöglichen.

Ein „aktives Vereinsleben von unterwegs“ (Zitat: MdB Philip Hartewig, FDP in der 85. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 09.02.2023) soll nun auch ohne entsprechende Satzungsbestimmungen ermöglicht werden.

Damit reagiert der Gesetzgeber auf die Erfahrungen aus der Zeit der Corona-Beschränkungen. Bis dahin waren virtuelle Mitgliederversammlungen nur bei entsprechenden Satzungsregelungen möglich. Die zwischenzeitlich gültigen gesetzlichen Sonderregelungen waren zeitlich befristet; ihre Gültigkeit endete zum 31. August 2022 (Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht).

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Ermöglichung hybrider und virtueller Mitgliederversammlungen gilt für eingetragene Vereine nun seit dem 21. März 2023 folgendes:

1. Der Vorstand eines Vereins kann ohne weitere Voraussetzung zu einer kombinierten (hybriden) Versammlung in Präsenz unter Zuschaltung von Mitgliedern auf elektronischem Wege einladen (§ 32 Abs. 2 Satz 1 BGB).
2. Der Vorstand kann einen Mitgliederbeschluss herbeiführen, wonach künftige Versammlungen auch ausschließlich als virtuelle Versammlungen abgehalten werden können (§ 32 Abs. 2 Satz 2 BGB).

Die Frage nach der technischen Umsetzung der digitalen oder hybriden Versammlungen wurde durch den Gesetzgeber bewusst nicht geregelt, um den Vereinen Raum für angemessene Einzelfallregelungen zu belassen.

Wer zukünftig diese gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch nehmen möchte, muss den Mitgliedern mitteilen, wie sie ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (§ 32 Abs. 2 Satz 3 BGB).

Es muss sichergestellt sein, dass alle Teilnehmenden sämtlichen Redebeiträgen und Informationen folgen können. Es muss also bei hybriden Versammlungen durch z.B. Mikrofone und Kameras sichergestellt sein, dass alle Redebeiträge hörbar und alle Dokumente, z.B. Kassenbericht sichtbar sind.

Die virtuell Teilnehmenden müssen ihr Rede- und Antragsrecht und ihr Stimmrecht uneingeschränkt ausüben können.

Die Vorgaben des Datenschutzes im Hinblick auf die Speicherung/Löschung von Wort- und Bilddaten müssen eingehalten werden.

Aus Gründen der Praktikabilität und Rechtssicherheit empfiehlt es sich daher, diese technischen Anforderungen und Abläufe für die Vereinsmitglieder nachlesbar in einer Versammlungsordnung oder der Satzung des Vereins festzulegen, um rechtliche Unsicherheiten und damit die Gefahr einer Unwirksamkeit von gefassten Beschlüssen zu vermeiden.

Insbesondere für überregional agierende Vereine oder Vorstandschaften kann diese Gesetzesregelung zu einer Vereinfachung für Versammlungsabläufe führen. An digitalen Versammlungen kann kurzfristig – ohne lange Anfahrtszeiten – von verschiedenen Orten aus teilgenommen werden.

Kleinere, regionale Vereine und solche Vereine und Vereinsmitglieder, die diesem technischen Fortschritt nichts abgewinnen können, können sich jedoch auch weiterhin persönlich treffen, um ihrem Vereinszweck nachzukommen.

MdB Macit Karaahmetoğlu, SPD hat es in seinem Redebeitrag in der 85. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 09.02.2023 so formuliert:

Vereine heißen so, weil sie Menschen vereinen. Sie sind Orte der Zusammenkunft, hier teilen Bürgerinnen und Bürger ihre Leidenschaft, ob im sportlichen, kulturellen oder gesellschaftlich-politischen Bereich. Vereine sind zentrale Stätten unseres sozialen Zusammenlebens, das Herz unserer Zivilgesellschaft

Gesetzliche Regelung (Stand 21.03.2023):

§ 32 Mitgliederversammlung; Beschlussfassung

- (1) ¹Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. ²Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. ³Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) ¹Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). ²Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. ¹Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- (3) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

Text in der Fassung des Artikels 1 Gesetz zur Ermöglichung hybrider und virtueller Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht G. v. 14. März 2023 BGBl. 2023 I Nr. 72 m. W. v. 21. März 2023

Bei Fragen zum Beitrag wenden Sie sich bitte an:

Alexander Littich
alexander.littich@ecovis.com